



Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl an der Mur 120

Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70
E-Mail: gde@stadl-predlitz.gv.at | Web: www.stadl-predlitz.gv.at

GZ: 131-1/2016
(Bei Eingaben bitte GZ anführen)

Stadl, am 11. Juli 2016

Betreff: Gestaltungsregelung für Einfriedungen und lebende Zäune für das Gebiet der Turracherhöhe

VERORDNUNG

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Stadl-Predlitz vom 08. Juli 2016 wird gemäß §§ 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF iVm den §§ 8 und 11 des Stmk. BauG 1995 idgF. beschlossen.

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Festlegungen dieser Verordnung erfolgen nach den Bestimmungen des Stmk. BauG 1995 idgF; insbesondere

- (1) nach § 8 (2) Stmk. BauG 1995: Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie
- (2) nach § 11 (2) Stmk. BauG 1995 idgF: Gestaltungsregelungen für Einfriedungen und lebende Zäune zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den Touristischen Siedlungsschwerpunkt „Turracherhöhe“ und damit auf jene Bereiche der KG Predlitz auf der Turracherhöhe, die entweder als Bauland festgelegt sind oder im Freiland liegen und mit Objekten bebaut sind.

§ 3 Einfriedungen und Zäune

- (1) Die Errichtung von Einfriedungen und Zäunen ist grundsätzlich unzulässig.
- (2) Die Errichtung von Zäunen, die im Rahmen der Landwirtschaft oder im Rahmen des Betriebes von Seilbahnanlagen, Liften und Pisten erforderlich sind, wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingeschränkt.
- (3) Die Errichtung von Einfriedungen und Zäunen bei Anlagen, die gemäß den Bestimmungen des § 3 Stmk. BauG vom Anwendungsbereich des Baugesetzes ausgenommen sind, wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingeschränkt.

§ 4 Lebende Zäune

- (1) Die Neupflanzung von lebenden Zäunen ist unzulässig.
- (2) Lebende Zäune, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen, dürfen eine Höhe von höchstens 1,00 m aufweisen.

§ 5 Generelle Bepflanzungsrichtlinien

Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern darf nur mit standortgerechten und ortsüblichen Gehölzen erfolgen.

§ 6 Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 118 (2) Z11 u. Z12 Stmk. BauG, die mit Geldstrafe bis zu € 7.267,00 zu bestrafen ist, begeht, wer Gebote und Verbote dieser Verordnung nicht einhält.

§ 7 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2016 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Johannes Rauter



The image shows a handwritten signature in blue ink that reads "Johannes Rauter". To the right of the signature is a circular official stamp. The stamp contains the text "GEMEINDE" at the top, "Bezirk Murau" in the center, and "LEBENS-PREDDITZ" at the bottom. There is a diagonal line across the stamp.

Angeschlagen am: 11. Juli 2016
Abgenommen am: 29. Juli 2016
Rechtskraft am: 01. August 2016

ERLÄUTERUNGEN

Für die Urlaubs- und Erholungsregion Turracherhöhe war mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Juni 1981, LGBl.Nr. 53/1981 das Landschafts- und Naturschutzgebiet Nr. 10 (Turracherhöhe-Eisenhut-Frauenalpe) festgelegt.

Auf Grundlage dieser Verordnung des Landes Steiermark war für die Errichtung von Objekten (z.B. Ferienhäusern) auf der Turracherhöhe neben einem Anzeige- oder Bewilligungsverfahren nach dem Stmk. Baugesetz (Stmk. BauG) auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung auf Grundlage des Stmk. Naturschutzgesetzes erforderlich. Aufgrund der hervorragenden naturräumlichen Qualitäten und der tradierten baulichen Entwicklung auf der Turracherhöhe war es generelle Spruchpraxis der Naturschutzbehörde, in naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren die Errichtung von Einfriedungen oder Einzäunungen von zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken nicht zu bewilligen.

Dieses Landschafts- und Naturschutzgebiet wurde von der Stmk. Landesregierung mit Rechtskraft vom 09. August 2005 außer Kraft gesetzt.

Gem. § 21 (2) Z5 Stmk. BauG fällt die Errichtung von Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke (ausgenommen öffentliche Verkehrsflächen) unter die baubewilligungsfreien Vorhaben. Zwar sind solche Vorhaben gem. § 21 (3) leg.cit. vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen, die Unterlassung dieser Mitteilung stellt jedoch keine Verwaltungsübertretung sondern lediglich eine Obliegenheitsverletzung dar. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist es zu einigen Einfriedungen von Bauplätzen auf der Turracherhöhe gekommen. Da diese Entwicklung in Summenwirkung zu einer wesentlichen Veränderung der naturräumlichen und touristischen Qualität, insbesondere auch hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes auf der Turracherhöhe führen könnte, hat der Gemeinderat nach Prüfung der Sachlage in seiner Sitzung am 8. Juli 2016 die gegenständliche Verordnung erlassen. Dies insbesondere, um die auch im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung, insbesondere des Schutzes der Natur- bzw. Kulturlandschaft vor unnötigen Beeinträchtigungen sowie die weitere gedeihliche touristische Entwicklung auf der Turracherhöhe rechtskonform sicher zu stellen.

Zu § 1 Rechtsgrundlage

Das Stmk. Baugesetz 1995 idgF ermächtigt die Gemeinden in den Bestimmungen der §§ 8 und 11 einerseits generelle Bepflanzungsrichtlinien zu erlassen, andererseits durch Verordnung Gestaltungsregelungen für Einfriedungen und lebende Zäune zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zu treffen.

Zu § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den gesamten Touristischen Siedlungsschwerpunkt der Turracherhöhe (siehe auch Planbeilage). Hier ergibt sich aufgrund der dynamischen touristischen und daraus folgenden baulichen Entwicklung ein entsprechender Regelungsbedarf. Dies insbesondere deshalb, weil das Orts- und Landschaftsbild die wesentlichste touristische Ressource der Turracherhöhe ist.

Zu § 3 Einfriedungen und Zäune

- Zu (1) Maßgeblicher Zweck einer Einfriedung ist, dass sie das Grundstück schützend umgibt. Für das Vorliegen einer Einfriedung ist es nicht entscheidend, dass sie sich auf die gesamte Grundgrenze erstreckt bzw. dass sie unmittelbar an der Grundgrenze errichtet werden müsste. Zäune sind regelmäßig den Einfriedungen zuzuordnen.
- Zu (2) Im Skigebiet werden aus pisten- oder sicherheitstechnischen Gründen immer wieder – und zumeist temporär oder saisonal – Zäune erforderlich sein. Solche Zäune sind vom Regelungszweck dieser Verordnung nicht betroffen. Landwirtschaftliche Zäune zum Zwecke der Beweidung sind typische Elemente des offenen alpinen Kulturlandschaftsbildes und treten als solche quantitativ selten und qualitativ nicht störend in Erscheinung.
- Zu (3) Insbesondere gilt dies für bauliche Anlagen nach straßenrechtlichen, eisenbahnrechtlichen, militärischen, bergrechtlichen, schifffahrtsrechtlichen, abfallrechtlichen, forstrechtlichen, wasserrechtlichen und energierechtlichen Vorschriften sowie für bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes mit Bewilligungspflicht nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz. Hier soll nach Maßgabe der Erfordernisse dieser Rechtsmaterien die Errichtung von Zäunen und Einfriedungen möglich sein.

Zu § 4 Lebende Zäune

- Zu (1) Lebende Zäune – auch wenn sie tatsächlich Einfriedungsfunktion haben – fallen nicht unter den Begriff der Einfriedung im rechtlichen Sinn, weil einem pflanzlichen Bewuchs grundsätzlich die Voraussetzung fehlt, den Begriff der baulichen Anlage (nach § 4 Z13 Stmk. BauG) zu erfüllen. Daher kann eine einschränkende oder verbietende Regelung nur auf Grundlage der gegenständlichen Verordnung durchgesetzt werden, zumal sich ein baupolizeilicher Beseitigungsauftrag naturgemäß nur gegen eine bauliche Anlage richten kann.
- Zu (2) Diese Regelung wird auf Grundlage der Bestimmung des § 11 (3) Stmk. BauG erlassen; da sie letztendlich eine rückwirkende Verpflichtung bedeutet, hat der Gesetzgeber die Regelungsmöglichkeiten auf Regelungen über die Höhe eingeschränkt. Die Beschränkung der Höhe auf 1,00 m zielt auf die Erhaltung der visuellen Offenheit des bestehenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes ab.

Zu § 5 Generelle Bepflanzungsrichtlinien

Die Pflanzung von nicht standortgerechten und ortsüblichen Gehölzen ist aufgrund einer möglichen Veränderung der hoch sensiblen Kulturlandschaft unerwünscht. Als ortsübliche und standortgerechte Bäume und Sträucher gelten jedenfalls Zirben, Lärchen, Fichten, Latschen und Erlen.

Zu § 6 Strafbestimmungen

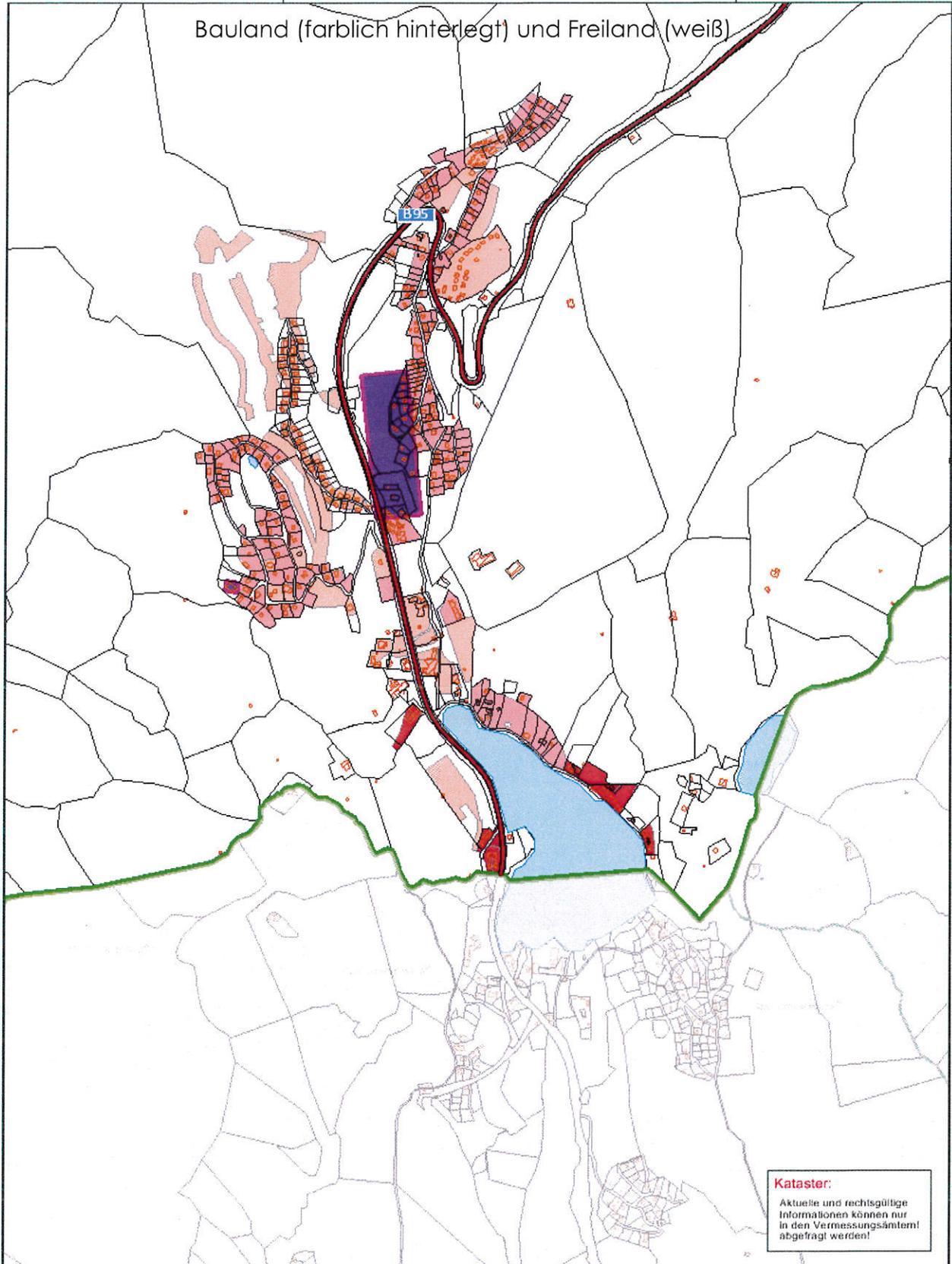
Diese ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Stmk. BauG.

Zu § 7 Rechtskraft

Diese Verordnung wird ortsüblich mindestens 14 Tage kundgemacht und tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit 1. August 2016 in Kraft.



Bauland (farblich hinterlegt) und Freiland (weiß)



Kataster:
Aktuelle und rechtsgültige
Informationen können nur
in den Vermessungsämtern!
abgefragt werden!

